



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck

Tel: 0800/22 55 22-1155

grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/14/MAFL/HIPE
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Flür, Hilpold, Radner, Schuster-Wolf DW: 1153

Innsbruck, 02.02.2024

Betrifft: Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG) sowie Änderung Energie-Control-Gesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.01.2024
Zuständige Referentin: Dorothea HERZELE

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zu den oben angeführten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen.

Die vorgelegte Gesetzesänderung umfasst die Neufassung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG), die das bisher geltende Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) ersetzt, sowie des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes (EnDG). Darüber hinaus wird das Energie-Control-Gesetz novelliert. Gerade die Neufassung des EIWG stellt die zentrale gesetzliche Bestimmung für den Energiemarkt inklusive der damit verbundenen Rechte für Konsument:innen gegenüber den Energieversorgern dar. Aus diesem Grund hat die Arbeiterkammer Tirol den Vorschlag einer umfassenden Bewertung unterzogen.

Dabei ist positiv festzuhalten, dass die bisherigen Bestimmungen des EIWOG zu Preisänderungen im nun vorgeschlagenen EIWG wortgleich übernommen wurden. Dem starken Druck der Energieversorgungsunternehmen, das Schutzniveau seiner Kund:innen signifikant zu senken, ist der Gesetzesvorschlag somit erfreulicherweise nicht nachgekommen.

Bevor wir auf die geplanten Regelungen im Detail eingehen, dürfen wir zur besseren Übersicht eine Zusammenfassung unserer wichtigsten Vorschläge und Forderungen voranstellen.

Zentrale Forderungen der Arbeiterkammer Tirol zur Neufassung des EIWG:

- Inhaltlich unveränderte Beibehaltung des bisherigen § 80 Abs 2a EIWOG
- Gesetzliche Schutzmaßnahmen gegen Umgehung des Strompreisänderungsrechts durch Änderungskündigungen und Kettenbefristungen
- Einräumung von Schadenersatzansprüchen für gekündigte Kund:innen, die zu Recht ihre Ansprüche gegenüber Stromanbietern geltend gemacht haben

- Gesetzliche Schutzmaßnahmen gegen Umgehung des Strompreisänderungsrechts durch Rabattierungen: Anwendung des § 20 Abs 2 EIWG auf das Auslaufen von vorher gewährten Preisermäßigungen
- Kein Verbot von Sozialtarifen
- Preisanpassungen als verpflichtender Teil der Allgemeinen Lieferbedingungen
- Kein Zwang zur Umstellung auf Intelligente Messgeräte ohne technische Notwendigkeit gegen den Willen der Endnutzer:innen
- Eingriffe in die Privatsphäre und Risiken durch Intelligente Messgeräte so gering wie möglich halten
- Keine (überschießende) Verpflichtung zu dynamischen Tarifmodellen
- Präzisierung, welcher Tarif im Rahmen der Grundversorgung anzuwenden ist
- Kürzere Fristen zur Rechnungslegung
- Konkretisierung einer Reihe von Begrifflichkeiten und Informationspflichten

Zu unseren Forderungen und Vorschlägen im Detail:

A. Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

1. Zu § 5. Ziele und Grundsätze des Elektrizitätsmarktes: Kein Verbot von Sozialtarifen

In § 5 Abs 6 werden festgesetzte Energiepreise für schutzbedürftige Haushalte untersagt, wodurch Sozialtarife für bedürftige Haushalte ausgeschlossen würden. Die Arbeiterkammer Tirol spricht sich in aller Klarheit gegen dieses Verbot aus, da Sozialtarife ein wichtiges und zielgerichtetes Instrument sein können, um bedürftige Personen – gerade in Zeiten hoher Energiepreise – zu unterstützen. Da diese Maßnahme in Österreich bislang ohnehin kaum gesetzt wurde, ist es auch nicht nachvollziehbar, warum sich der Entwurf nun veranlasst sieht, ein derartiges Verbot vorzuschlagen und kann nur als Zugeständnis an die Elektrizitätswirtschaft gewertet werden, die Sozialtarifen ablehnend gegenübersteht. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die EU-Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2019/944) in Art 5 Abs 3 den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit gibt, fixe Strompreise für Menschen festzusetzen, die von Energiearmut betroffen sind.

2. Zu § 7. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen: Verpflichtung zu kostengünstigen Tarifen verankern

Gemäß § 7 Abs 3 sind sowohl Elektrizitätsunternehmen als auch Netzbetreiber verpflichtet, mit all ihren zur Verfügung stehenden Mitteln einen wettbewerbsbestimmten, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitätsmarkt anzustreben. Da Netzbetreiber nicht gewinnwirtschaftlich arbeiten und nicht miteinander im Wettbewerb stehen, ist der Ausdruck „wettbewerbsbestimmten“ nicht zutreffend und sollte aus dieser Bestimmung gestrichen werden. Damit würde auch dem Titel dieses Paragraphen („Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“) im Hinblick auf die Elektrizitätsunternehmen besser entsprechen. Vielmehr sollte bei dieser Bestimmung ergänzt werden, dass Elektrizitätsunternehmen und Netzbetreiber zur Errichtung eines Elektrizitätsmarktes „zu kostengünstigen Tarifen für die Konsument:innen“ verpflichtet sind.

Um den zukünftigen Ansprüchen an ein sicheres, stabiles und tragfähiges Netz gerecht zu werden, sollte im Abs 1 Z 3 statt von einer „ausreichenden Netzinfrastuktur“ von einer „zukunftsfähigen Netzinfrastuktur“ gesprochen werden.

3. Zu § 9. Aufgaben des Regelzonenführers: Falsches Zitat

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Z 13 auf sich selbst verweist. Hierbei dürfte es sich um einen Übertragungsfehler handeln.

4. Zu § 19. Allgemeine Lieferbedingungen: Preisadjustierungen als verpflichtender Teil der ALB

In der Aufzählung jener Informationen, die die Allgemeinen Lieferbedingungen zumindest zu enthalten haben, werden in § 19 Abs 2 Z 7 die aktuellen Informationen zu Preisen genannt. Preisadjustierungen kommen in dieser Bestimmung als verpflichtender Bestandteil jedoch nicht vor. Genau diese „Informationen zu Preisadjustierungen“ müssten unseres Erachtens als Teil der Allgemeinen Lieferbedingungen jedenfalls einen verpflichtenden Bestandteil darstellen, um zu gewährleisten, dass Elektrizitätsunternehmen ihre Preisänderungen auf transparente Parameter bilden, die für die Kund:innen nachvollziehbar und kontrollierbar sind.

5. Zu § 20. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen:

5.1 Befürwortung der Beibehaltung des bisherigen § 80 Abs 2a und Abs 2b EIWOG

Ausdrücklich befürwortet wird die inhaltlich unveränderte Übernahme des bisherigen § 80 Abs 2a und Abs 2b EIWOG in den § 20 des geplanten EIWG. Dies stellt angesichts des massiven Lobbyings insbesondere von Landesenergieversorgern, die für eine gänzliche Abschaffung dieser Regelung eingetreten sind, keine Selbstverständlichkeit dar.

Einleitend ist festzuhalten, dass es sich bei der derzeitigen Fassung des § 80 Abs 2a EIWOG um die bisher klarste und eindeutigste gesetzliche Bestimmung handelt, die sich mit zulässigen Preisänderungen bei laufenden Verträgen befasst. In diese Regelung wurden auch Leitsätze bisheriger höchstgerichtlicher Entscheidungen eingearbeitet.

Zusammengefasst geht es bei der Bestimmung des § 80 Abs 2a EIWOG darum, dass bei laufenden Bezugsverträgen von Strom als einen wesentlichen Teil unserer existenziellen Daseinsvorsorge die Preise nur soweit erhöht werden dürfen, als sich auch die konkreten Kosten des Stromanbieters erhöht haben. Kurz zusammengefasst: Bei Preissteigerungen muss die bisherige Gewinnspanne der Unternehmen gleich hoch bleiben. Umgekehrt formuliert: Ein Stromanbieter darf Preisentwicklungen, die sich anderswo ergeben und seine konkreten Kosten nicht ändern, nicht zum Anlass nehmen, um seine Gewinnmarge zu Lasten der Kund:innen zu erhöhen. Außerdem wird Kund:innen – wie auch sonst im Konsumentenschutzrecht – das Recht auf Preissenkung eingeräumt, falls sich die kostenerhöhenden Umstände später geändert haben oder diese wieder wegfallen. Und damit Kund:innen diese Ansprüche auch durchsetzen können, wurde ihnen ergänzend ein Anspruch auf transparente und verständliche Information eingeräumt.

Ausschließlich wegen § 80 Abs 2a EIWOG wurden daher:

- geplante Strompreiserhöhungen, die für zahlreiche Menschen und Unternehmen existenzbedrohend waren und für viele immer noch sind, deutlich reduziert, womit auch – um nur die wichtigsten sozial- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen zu nennen –
 - die explodierende Inflation gedämpft wurde;
 - die steuerfinanzierte Strompreisbremse nicht zur noch stärkeren Gewinnmaximierung der Stromanbieter ausgenutzt wurde;
 - die Kaufkraft der österreichischen Bevölkerung nicht noch weiter geschwächt wurde;
- erhebliche finanzielle Rückzahlungen der Stromanbieter an Menschen und Unternehmen geleistet;

- noch höhere Gewinne der Stromversorger auf dem Rücken der Menschen und Unternehmer:innen verhindert.

Die Regelung des § 80 Abs 2a EIWOG stellt daher ein absolutes Erfolgsmodell beim Schutz von Konsument:innen und Kleinunternehmer:innen vor überhöhten und existenzbedrohenden Preisanstiegen im Bereich der Daseinsvorsorge dar. Denn wie das BG Innsbruck in seinem Urteil vom 29.01.2024 treffend festhält, können Börsenpreise als sogenannte „Opportunitätskosten“, also Kosten des entgangenen Gewinns, nicht als Rechtfertigung für Strompreiserhöhungen herhalten, wenn in Wahrheit die eigenen Kosten nicht angestiegen sind.

5.2 Gesetzliche Schutzmaßnahmen gegen Umgehung des Strompreisänderungsrechts durch Änderungskündigungen und Kettenbefristungen

Um den gesetzlichen Verpflichtungen zur ausschließlich kostenadäquaten Strompreiserhöhung und allfälliger Preissenkung sowie zur transparenten Information der Kund:innen über die kostenerhöhenden Umstände zu entgehen, sind einige Stromanbieter dazu übergegangen, „Massen-Änderungskündigungen“ mit Neutarifangeboten vorzunehmen. Auch der Abschluss von nur mehr kettenbefristeten Stromlieferungsverträgen wurde als Umgehungsmodell eingebracht. Die mit diesen Vorgehensweisen verbundene Absicht ist evident: Nämlich die Umgehung von besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen, die gerade dazu dienen, die sozial schwächere und damit unterlegene Vertragspartei vor ungerechtfertigten einseitigen Änderungen der Hauptleistungspflichten durch die deutlich stärkere und damit überlegene Vertragspartei zu schützen – noch dazu im Bereich der Daseinsvorsorge.

Bei „Massen-Änderungskündigungen“ mit oder ohne anschließende Kettenbefristungen wird aber entgegen der Vorgaben des § 80 Abs 2a EIWOG der neue Tarif vom Stromanbieter der Höhe nach beliebig festgelegt, die Kund:innen müssen nicht über die Gründe für den Neutarif informiert werden und haben keinerlei Anspruch auf Entgeltsenkung, falls sich diese Gründe ändern oder wegfallen sollten. Mit derartigen Vorgehensweisen wird daher der Schutzzweck des § 80 Abs 2a EIWOG (oder § 20 Abs 2 EIWG neu) völlig konterkariert.

Unseres Erachtens benötigt es daher zusätzliche gesetzliche Regelungen, wonach Kündigungen, die vom Stromanbieter in der Absicht der Umgehung des § 20 Abs 2 EIWG ausgesprochen werden, rechtsunwirksam sind. Ebenso bedarf es einer gesetzlichen Anordnung, wonach mehrfache, unmittelbar aneinander anschließende befristete Stromlieferungsverträge als ein von Anfang an unbefristeter Stromlieferungsvertrag gelten, falls die Befristungen in der Absicht der Umgehung des § 20 Abs 2 EIWOG abgeschlossen wurden. Die Kriterien, die für eine Umgehungsabsicht sprechen, wie zum Beispiel: Anzahl und Zeitpunkt der Kündigungen/Befristungen, Höhe des Vertragstarifs vor und nach Abschluss des Rechtsgeschäfts, gleichzeitiges Anbot eines Neuvertrages, können dann je nach Einzelfall von der Judikatur konkretisiert werden.

5.3 Einräumung von Schadenersatzansprüchen für gekündigte Kund:innen, die zu Recht ihre Ansprüche gegenüber Stromanbietern geltend gemacht haben

In einigen Fällen wurden Kund:innen, die ihre Rechte nach § 80 Abs 2a EIWOG gegenüber Stromanbietern geltend gemacht haben, von diesen einfach gekündigt. Es handelt sich bei diesen Kündigungen ganz klar um verpönte Motivkündigungen, die von Stromanbietern ausschließlich deswegen ausgesprochen werden, um sich Kund:innen zu entledigen, die von ihren gesetzlich zustehenden Rechten Gebrauch machen, wie auch um sonstige Kund:innen jetzt oder zukünftig davon abzuhalten, in gleicher Weise eine transparente und verständliche Information über die Strompreiserhöhung einzufordern. Daher müssen auch Kund:innen, die ihre gesetzlichen nach § 20 EIWG zustehenden Rechte und Ansprüche zu Recht geltend machen, in besonderer Weise geschützt werden.

Dies könnte beispielsweise in der Form erfolgen, dass Kund:innen, die gekündigt wurden, obwohl sie sich zu Recht auf die Bestimmung des § 20 EIWG gegenüber ihren Stromanbietern berufen haben, ein Schadenersatzanspruch eingeräumt wird, und zwar in der Höhe der Differenz des bisherigen Strompreises, der vor dem Ausspruch der Kündigung ihres ehemaligen Stromanbieters vereinbart war, zu jenem Strompreis, der nach Beendigung des aufgekündigten Stromlieferungsvertrages, bezahlt wurde. Diese Kund:innen würden damit vermögensmäßig so gestellt, wie sie stünden, falls sie ihre berechtigten Ansprüche gegen den rechtswidrig handelnden Stromanbieter erfolgreich geltend gemacht hätten.

5.4 Gesetzliche Schutzmaßnahmen gegen Umgehung des Strompreisänderungsrechts durch Rabattierungen: Anwendung des § 20 Abs 2 EIWG auf das Auslaufen von vorher gewährten Preisermäßigungen

Eine weitere Form der Umgehung der gesetzlichen Verpflichtungen des § 80 Abs 2a EIWOG durch Stromanbieter stellt die „Gewährung“ von Rabattierungen oder Boni dar, die auch immer wieder befristet und/oder verlängert und/oder durch weitere Rabattierungen oder Boni ergänzt werden (zum Beispiel gleichzeitig: Aktionsbonus und TIWAG-Bonus).

Zum einen wird dadurch der wahre, nämlich weiterhin im Hintergrund geltende „vereinbarte“ Strompreistarif verschleiert. Zum anderen bietet diese Preisgestaltung den Stromanbietern die Möglichkeit, bis zur Grenze des weiterhin im Hintergrund geltenden Stromtarifs, die Preise unter völliger Außerachtlassung der Vorgaben des § 80 Abs 2a EIWOG beliebig zu verändern. Boni und Rabatte können befristet erhöht werden, anstatt eine Senkung des Stromtarifs vorzunehmen. Boni und Rabatte können aber nach Ablauf der Befristung auch zur Gänze entfallen oder durch einen neuen, allerdings geringeren Bonus ersetzt werden, um Strompreiserhöhungen ohne Bindung an angemessene Kostensteigerungen und ohne verständliche und transparente Information über die Erhöhungsgründe durchzusetzen. Mit anderen Worten: Befristete Boni oder Rabatte stellen offenbar die neue „Wunderwaffe“ der Stromanbieter zur vollständigen Aushöhlung der Schutzbestimmung des § 80 Abs 2a EIWOG dar.

Auch zur Verhinderung dieser Umgehungskonstruktionen benötigt es daher einer weiteren Regelung in der Neufassung des § 20 EIWG. Unseres Erachtens sollte daher eine zusätzliche gesetzliche Bestimmung geschaffen werden, wonach ein Auslaufen von befristeten Preisermäßigungen als eine Änderung des vertraglich vereinbarten Entgelts im Sinne des § 20 Abs 2 EIWG gilt. Damit wäre gewährleistet, dass bei dadurch bewirkten faktischen Strompreiserhöhungen in gleicher Weise alle vorgesehenen Schutzmechanismen zugunsten der Kund:innen eingreifen.

Abschließend darf zu den von uns geforderten Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungskonstruktionen und -maßnahmen festgehalten werden, dass diese nicht etwa einer „nicht praxistauglichen“ oder „überaus undeutlichen“ oder „die Kund:innen überfordernden“ gesetzlichen Regelung geschuldet sind, sondern ausschließlich den Versuchen von den zu meist im öffentlichen (Mehrheits-)Eigentum stehenden Stromanbietern, genau jene, in § 80 Abs 2a EIWOG verankerte Verpflichtungen nicht einzuhalten, die man eigentlich bei Dauerschuldverhältnissen von redlichen Vertragsparteien in Wahrnehmung ihrer wechselseitigen Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten erwarten darf – nämlich: keine einseitigen und das bisherige Leistungsaustausch-Verhältnis verzerrenden Gewinnerhöhungen zu Lasten des Vertragspartners; daher nur Vornahme von kostenadäquaten Preiserhöhungen sowie von damit korrespondierenden Preissenkungen und all dies auf der Grundlage einer ehrlichen, transparenten und verständlichen Information.

**6. Zu § 21. Recht auf Lieferverträge mit dynamischen Preisen:
Keine (überschießende) Verpflichtung zu dynamischen Tarifmodellen**

Nach dieser Bestimmung werden Lieferanten verpflichtet, Verträge mit dynamischen Preisen anzubieten, wenn diese mehr als 50.000 Zählpunkte beliefern und mit einem Intelligenten Messgerät ausgestattet sind. Die Arbeiterkammer Tirol sieht dynamische Preise sehr kritisch, da sie voraussetzen, dass sich die Konsument:innen intensiv mit dem Energiemarkt und der Preisentwicklung auseinandersetzen und der Großteil der Haushalte hierzu nicht die notwendigen Ressourcen aufbringen kann. Dementsprechend sehen wir die Verpflichtung von allen größeren Anbietern, ihren Kund:innen dynamische Preismodelle anbieten zu müssen, als überaus kritisch an, da die Gefahr besteht, dass dies den ersten Schritt hin zu einem Strommarkt mit ausschließlich dynamischen Preisen darstellt. Immerhin ist diese Tendenz bereits in einigen EU-Mitgliedstaaten zu sehen.

Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol sollte Art 11 der EU- Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie nicht überschießend umgesetzt werden, da dieser vorsieht, dass dynamische Tarife erst ab 200.000 Zählpunkten verpflichtend angeboten werden müssen. Bei einer etwaigen Verhandlung über die Änderung dieser Bestimmung sollte sich Österreich weiters dafür einsetzen, dass kein Energieanbieter – unabhängig von der Anzahl seiner Kund:innen – verpflichtet wird, dynamische Tarife anbieten zu müssen. Vielmehr muss unserer Ansicht nach sichergestellt sein, dass zumindest die Landesenergieversorger verpflichtet werden, statische Strompreistarife anzubieten.

**7. Zu § 24. Recht auf Wechsel des Lieferanten und des Aggregators sowie § 34 Mindestanforderungen an Rechnungen:
Persönliche Schreiben als grundsätzliche Form der Kommunikation mit den Kund:innen**

Gemäß § 25 Abs 5 müssen Lieferanten die Kund:innen über das bevorstehende Ende der vertraglichen Bindung informieren. Im Gegensatz zu den Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen soll die Information über das Ende der Bindung nur auf Wunsch in einem persönlichen Schreiben erfolgen, im Regelfall jedoch elektronisch. Im Falle der Allgemeinen Lieferbedingungen und der Mahnungen hat „umgekehrt“ die Information in einem persönlichen Schreiben und auf Wunsch elektronisch zu erfolgen. Die jährliche Rechnungslegung wiederum kann gemäß § 34 Abs 2 sowohl elektronisch als auch persönlich erfolgen, es wird weder die schriftliche noch elektronische Form als primäre Art der Kommunikation vorgeschrieben.

Daraus ergeben sich drei unterschiedliche Vorgaben in Hinblick auf die Kund:inneninformation, was aus unserer Sicht nicht sinnvoll ist. Vielmehr sollte der Energieversorger verpflichtet sein, eine Art der Kommunikation gegenüber den Kund:innen zu führen. Dabei ist der schriftlichen Form jedenfalls der Vorzug zu geben und auf Wunsch der Kund:innen sollten diese Informationen elektronisch erfolgen.

**8. Zu § 25. Instrument für den Vergleich von Angeboten für die Lieferung und Abnahme von Strom:
Taggenaue Aktualisierung des Strompreiskalkulators**

Die Energielieferanten müssen die Informationen über die aktuellen Stromtarife bei der Regulierungsbehörde in Hinblick auf den Strompreiskalkulator „umgehend“ aktualisieren. In der Praxis zeigt es sich jedoch immer wieder, dass im Tarifkalkulator nicht alle aktuellen Preise abrufbar sind. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol sollte deshalb die Formulierung „umgehend“ präzisiert werden, dass die Aktualisierung der Daten spätestens am Tag der Preisänderung zu erfolgen hat.

9. Zu § 26. Instrument für den Vergleich von Angeboten für die Lieferung und Abnahme von Strom:

Bessere Verankerung der Definition von „Standardangeboten“

§ 26 Abs 4 Z 1 regelt, dass Energieversorgungsunternehmen Informationen zu ihren Standardangeboten der Regulierungsbehörde zu melden haben. Die Definition von Standardangeboten ist in den Erläuternden Bemerkungen zu finden. Die Arbeiterkammer Tirol regt an, diese Definition entweder in die Begriffsbestimmungen § 6 oder in den entsprechenden Paragraphen direkt aufzunehmen.

10. Zu § 29. Recht auf Grundversorgung:

Präzisierung, welcher Tarif im Rahmen der Grundversorgung anzuwenden ist

Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet den Umstand, dass entgegen zahlreicher Rufe aus der Energiewirtschaft das Recht auf Grundversorgung nahezu unverändert in das neue EIWG übernommen wurde. Die Grundversorgung sichert auch jenen Menschen, die kurzfristig in Zahlungsverzug oder wirtschaftliche Bedrängnis kommen, eine entsprechende Versorgung mit Strom. Eine große Schwäche des Grundversorgungsparagraphen möchten wir jedoch ansprechen:

Wie bereits im alten EIWOG bleibt auch im vorliegenden Entwurf unklar, welcher Tarif bei der Grundversorgung gewährt wird. Abs 2 sieht vor, dass jener Tarif zur Anwendung kommen muss, zu welchem die größte Anzahl der Haushaltskund:innen des jeweiligen Stromversorgungsunternehmens versorgt wird. In der Praxis hat dies zu unterschiedlichen Auslegungen geführt. So argumentiert die Energiewirtschaft damit, dass es sich lediglich um einen Tarif handeln kann, der aktuell noch am Markt angeboten wird. Viele der Bestandskund:innentarife sind aber nicht mehr am Markt erhältlich. Verbraucher:innenschutzorganisationen legten den bisherigen Grundversorgungsparagraphen wörtlich aus und vertreten die Ansicht, dass jedenfalls die Bestandskund:innentarife anzuwenden sind, auch wenn diese nicht mehr als Tarif aktuell angeboten werden. Die Arbeiterkammer Tirol vertritt ebenfalls diese Ansicht. Eine entsprechende Konkretisierung des Paragraphen wird daher als unbedingt notwendig erachtet, um weitere Diskussionen zu vermeiden. Zudem hat der Gesetzgeber sicherzustellen, dass jedenfalls auch Boni und Rabatte, die auf Bestandskund:innentarife angewendet werden, beim Grundversorgungstarif zur Anwendung kommen.

Weiters ist gesetzlich zu regeln, dass die jeweiligen Bestandskund:innentarife auf den Webseiten der Energieversorger und dazugehörige Tarifblätter zum Download öffentlich zur Verfügung stehen. Dieser Veröffentlichungspflicht ist so lange nachzukommen, als entsprechende Verträge mit Kund:innen geführt werden.

11. Zu § 31. Anlauf- und Beratungsstellen:

Falscher Verweis

Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet die Einrichtung und auch die im Entwurf vorgenommene Konkretisierung dieses Paragraphen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Erläuternden Bemerkungen zu § 31 im Hinblick auf die Kontrolle auf § 148 Abs 1 Z 5 verweist, es dürfte sich hierbei aber um den § 149 handeln.

12. Zu § 32. Ersatzversorgung:

Konkretisierung des Begriffes „Marktpreis“ für Einspeiser

§ 32 Abs 7 regelt, dass im Falle einer Ersatzversorgung der Ersatzlieferant nicht nur Strom zu angemessenen Preisen bereitstellen muss, sondern im Falle der Einspeisung von Strom diese Strommengen auch zu Marktpreisen abgenommen werden müssen. Weder in den Begriffsbestimmungen in § 6 noch in den Erläuternden Bemerkungen findet sich jedoch eine

Definition dieses Marktpreises. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol kann es sich bei diesem Marktpreis nur um jenen des § 41 Ökostromgesetzes handeln, welcher quartalsmäßig berechnet und auf der Seite der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird. Eine entsprechende Präzisierung des § 32 Abs 7 ist dahingehend zwingend erforderlich.

13. Zu § 33. Versorgung nach (teilweisen) Marktaustritt eines Lieferanten: Geringere Schwelle für Informationspflicht an die Regulierungsbehörde

§ 33 Abs 1 des Entwurfs sieht vor, dass Energieversorgungsunternehmen die Kündigung aller oder mindestens 50 % der Verträge von Haushaltskund:innen der Regulierungsbehörde binnen acht Wochen vor Marktaustritt mitzuteilen hat. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ist die 50 %-Hürde zu hoch gegriffen und sollte maximal 20 % betragen. Überdies muss ein Beobachtungszeitraum definiert werden, innerhalb dessen eine Berechnung des Grenzwertes erfolgt, da ansonsten Stromanbieter die Meldepflicht durch die Streckung der Kündigungsaussprüche über einen längeren Zeitraum hinweg umgehen könnten.

14. Zu § 34. Mindestanforderungen an Rechnungen: Bessere Informationsbereitstellung und klare Kennzeichnung der Zählerstände

§ 34 Abs 3 regelt die notwendigen Informationspflichten der Energieversorgungsunternehmen im Hinblick auf die Rechnungslegung. Z 1 erläutert dabei die Vorgehensweise bei den Zählerständen. Im Gegensatz zum § 81 Abs 3 Z 5 EIWOG, welcher die Energieversorgungsunternehmen auch zur Bekanntgabe verpflichtete, wie die Zählerstände ermittelt wurden (rechnerisch, Ablesung, Mitteilung durch Kund:in), fehlt dieser Zusatz im neuem Gesetzesvorschlag. Aus Gründen des Konsument:innenschutzes ist dieser Zusatz jedenfalls anzugeben, um eine entsprechende Kontrolle und Nachvollziehbarkeit der Rechnung gewährleisten zu können. In der Praxis sind oft genug rechnerisch ermittelte Zählerstände der Grund für nicht nachvollziehbare Rechnungshöhen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass im Abs 5 zur Regelung der Teilzahlungsbeträge Energieversorgungsunternehmen die Verpflichtung haben, Haushaltskund:innen bei Erhöhung von Teilzahlungsbeträgen darüber zu informieren, dass diese ein Recht auf Beibehaltung der Teilzahlungsbeträge in bisheriger Höhe haben. In den Erläuternden Bemerkungen wird diese Verpflichtung dadurch ergänzt, dass diese Information stets mit einer Aufklärung darüber einherzugehen hat, dass sich dadurch der zu zahlende Betrag nicht verringert. Aus konsumentenpolitischer Sicht sollte sich diese Ergänzung auch im Gesetzestext wiederfinden.

15. Zu § 36. Zeitliche Vorgaben für die Rechnungslegung und Verrechnungsdaten: Kürzere Fristen zur Rechnungslegung

Jahresabrechnungen sind spätestens sechs Wochen nach Vorliegen des Jahresverbrauchs zu legen. Im Falle von Monatsrechnungen hat diese spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Monatsverbrauchs zu erfolgen. Beide Fristen sind in Anbetracht des Umstandes, dass für intelligente Messgeräte die Datenübermittlung spätestens am Folgetag erfolgt und auch bei persönlicher Ablesung die Datenübertragung zumindest im Falle durch Personal des Netzbetreibers unmittelbar erfolgt, viel zu lang. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol sollte die Rechnungslegung, die ja mit Eingehen des Zählerstandes automatisch generiert wird, im Falle von Jahresabrechnungen maximal zwei Wochen betragen, im Falle der Monatsrechnungen spätestens nach einer Woche.

16. Zu § 38. Sonstige Informationen: Konkretisierung der Veröffentlichungspflicht

Gemäß § 38 Abs 5 ist an Endkund:innen gerichtetes Informations- und Werbematerial übersichtlich und verständlich zu gestalten und leicht auffindbar zu veröffentlichen. Diese

Bestimmung ist aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol zu unbestimmt und sollte konkretisiert werden, was unter „leicht auffindbar“ zu verstehen ist. Die Pflicht zur Veröffentlichung sollte jedenfalls auch auf der Internetseite des Energieunternehmens vorgeschrieben sein.

17. Zu §§ 39 – 45. Intelligente Messgeräte:

Kein Zwang ohne technische Notwendigkeit gegen den Willen der Endnutzer:innen, Eingriffe in die Privatsphäre und Risiken sind so gering wie möglich zu halten

Die §§ 39 - 45 des Entwurfs regeln den Einbau und die Verwendung „Intelligenter Messgeräte“. Diese beruhen auf den Vorgaben der EU-Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (2019/944), welche ihrerseits die bisherige gleichnamige Richtlinie 2009/72/EG ersetzt.

Mindestanforderungen an Intelligente Messgeräte sind, dass diese Energiewerte in einem Intervall von 15 Minuten messen und speichern können, diese für 60 Kalendertage im Gerät speicherbar sind, die Fernauslesung der im Gerät gespeicherten Messdaten über eine bidirektionale Kommunikationsschnittstelle sowie eine Unterbrechung und Freigabe der Anlage aus der Ferne möglich sind, sowie Endkund:innen über eine unidirektionale Kommunikationsschnittstelle die gemessenen Energiewerte abrufen können. Gemäß § 42 sind die 15-minütigen Energiewerte, getrennt nach Einspeisung und Entnahme, zu den Zwecken der Verrechnung, Verbrauchs- und Abrechnungsinformation, Energieeffizienz, Energiestatistik sowie der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes, des Ausbaus des Verteilernetzes und der Lastprognose zu übermitteln. Mittels Verordnungsermächtigungen gemäß § 29 Abs 1 und § 40 Abs 1 kann die Regulierungsbehörde in der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung sowie der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung nähere und weitere Kriterien festlegen.

Bei dieser Erfassung der Energieverbrauchsdaten mittels Intelligenter Messgeräte handelt es sich um einen sehr sensiblen Bereich, da diese zum einen zahlreiche persönliche Daten der Endkund:innen bzw. Konsument:innen erfassen und damit insbesondere ein genaues Profil über deren Anwesenheit und Nutzungsverhalten ermöglichen. Zum anderen ermöglichen sie die Unterbrechung und Freigabe des Stromanschlusses per Fernzugriff.

16.1 Grundsätzliche Positionierung zur aktuellen Rechtslage

Die bisherige Regelung für Intelligente Messgeräte mit entsprechenden Datenerfassungs-, Übermittlungs- sowie Fernzugriffsmöglichkeiten findet sich in den geltenden § 7 Abs 1 Z 31 und §§ 83 - 84a EIWOG, ergänzt um die geltende Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung. Diese Bestimmungen beruhen ihrerseits grundsätzlich auf der genannten RL 2009/72/EG.

Hiezu ist auf die kritische Positionierung der Arbeiterkammer zur österreichischen Gesetzeslage zu verweisen, welche durch ein Gutachten von Daniel Ennöckl, Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, vom Juli 2017 untermauert wird. Demnach ist die Regelung, die im Gesetz zwar grundsätzlich eine Opt-out Option für Endkund:innen vorsieht, dessen ungeachtet aber mit der genannten Verordnung eine Ausstattung von 95 % aller Haushalte mit Intelligenen Messgeräten vorsieht, verfassungswidrig, sofern man diese so interpretiert, dass unter Verweis auf diese Quote Endkund:innen das Opt-out verweigert werden kann. Die Ausstattung eines Haushalts mit einem Intelligenen Messgerät gegen den erklärten Willen der Endkund:innen stellt demnach eine Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten iSd § 1 Abs 1 DSGVO 2000 sowie Art 8 der Europäischen Grundrechtecharta dar.

An dieser Einschätzung ändert die zwischenzeitlich umgesetzte DSGVO nichts, wie präventiv im genannten Gutachten festgehalten wurde. Mehrere Kund:innen haben zwischenzeitlich

die Ausrüstung mit Intelligenten Messgeräten bekämpft, wodurch nun höchstgerichtliche Judikatur vorliegt. Gemäß OGH 6 Ob 36/22w, 9 Ob 82/21f und VfGH V 178/2021 ist die Ausrüstung gegen den Willen der Endkund:innen zulässig, allerdings beziehen sich alle genannten Entscheidungen ausdrücklich auf Intelligente Messgeräte in Opt-out Konfiguration. Die Rechtsprechung steht daher ebenso nicht der Beibehaltung der kritischen Position entgegen, als soweit ersichtlich keine Entscheidung vorliegt, in welcher die Ausrüstung mit einem Intelligenten Messgerät mit voller Funktionalität gegen den Willen der Endkund:innen als rechtskonform beurteilt worden wäre.

Hinsichtlich der Opt-out Option ist zudem folgende Differenzierung festzuhalten: § 83 Abs 1 sieht allgemein vor: *„Im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation Intelligenter Messgeräte hat der Netzbetreiber den Wunsch eines Endverbrauchers, kein Intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen.“*

Die Novelle der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung BGBl II Nr 383/2017 sieht in § 1 Abs 6 vor: *„Lehnt ein Endverbraucher die Messung mittels eines Intelligenten Messgerätes ab, hat der Netzbetreiber diesem Wunsch zu entsprechen. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute Intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, wobei die jeweilige Konfiguration der Funktionen für den Endverbraucher am Messgerät ersichtlich sein muss. Eine Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes und, soweit das Messgerät technisch dazu in der Lage ist, der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalenderjahres muss möglich sein. Derart konfigurierte digitale Messgeräte werden auf die in Abs 1 festgelegten Zielverpflichtungen angerechnet, soweit sie die Anforderungen der Intelligenen Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011, BGBl II Nr 339/2011, bei entsprechender Aktivierung bzw Programmierung, die auf Wunsch des Endverbrauchers umgehend vorzunehmen ist, erfüllen.“*

Im Ergebnis besteht somit keine Möglichkeit der vollständigen Ablehnung eines Intelligenten Messgerätes, sondern nur der Konfiguration. Immerhin sind die solchermaßen konfigurierten Geräte in der unveränderten 95 % Zielvorgabe anzurechnen, wie es auch in dem oben zitierten Gutachten beurteilt wurde. Es bleiben dennoch rechtliche Unschärfen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der gesetzlichen Regelung und der Verordnung, wie auch die oben genannte Judikatur indiziert, in welcher einige Ansatzpunkte aufgegriffen wurden und eine nunmehrige gesetzliche Klarstellung daher angezeigt wäre.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die geltende österreichische Regelung weit über die Vorgaben der RL 2009/72/EG hinausgeht. Es ist hervorzuheben, dass letztere den Mitgliedstaaten diesbezüglich keine unbedingt zwingenden Ausstattungsquoten vorgibt, sondern lediglich eine Zielvorgabe von 80 % nennt, welche aber ausdrücklich an von den Mitgliedstaaten erst zu überprüfende Bedingungen und Abwägungen wie Wirtschaftlichkeit, technische Machbarkeit und Abwägungsfragen geknüpft ist!

Über die Verletzung der Privatsphäre durch die Erfassung privater Daten kommen ergänzende Aspekte hinzu, aufgrund derer die Regelung kritischen zu betrachten ist. Die Möglichkeit des Fernzugriffs des Stromanbieters auf die Energieversorgung des Haushaltes schafft mehrere Risiken für Endkund:innen, da punktuelle Stromabschaltungen etwa bei Verrechnungsfehlern, Systemfehlern oder Hackingangriffen ermöglicht werden. Insgesamt sind die Eingriffe in die Sphäre der Endkund:innen damit so schwerwiegend, dass dem gewichtige sachliche Rechtfertigungen gegenüberzustehen hätten; jedoch ist diese für den Grundrechtseingriff erforderliche Verhältnismäßigkeit insgesamt in Frage zu stellen. Die RL 2009/72/EG bezog sich auf eine Rechtfertigung durch eine mögliche Verbesserung des Bewusstseins für

den Stromverbrauch sowie einem Einsparungspotential in Privathaushalten bestenfalls im niedrigen einstelligen Prozentbereich – in den Materialien werden maximal circa drei Prozent genannt.

Zwischenzeitlich haben sich aber die Prioritäten der Europäischen Politik, insbesondere durch die forcierte Energiewende und Dekarbonisierung erheblich geändert (in Zusammenhang mit Privathaushalten sind der Ausbau der Elektromobilität und der Haustechnik wie etwa durch Wärmepumpen zu nennen, welche den Strombedarf vervielfachen), sodass nunmehr mögliche marginale Stromeinsparungspotenziale in Haushalten nicht als Rechtfertigung für die Eingriffe und Risiken durch Intelligente Messgeräte dienen können.

16.2. Die vorgeschlagenen Änderungen:

Vor dem geschilderten Hintergrund hinsichtlich der aktuellen Rechtslage ist der vorliegende Entwurf zu beurteilen. Einer aus den soeben genannten Überlegungen naheliegenden Überprüfung und Neubewertung der RL 2009/72/EG in Bezug auf Intelligente Messgeräte kommt die Neufassung mit RL (EU) 2019/944 zuvor, die aktualisierte Begründungen und Rechtfertigungen anführt. Dazu zählen die genannten Aspekte der zwischenzeitlich geänderten technischen Anforderungslage sowie der fortschreitenden Entwicklung des liberalisierten Strommarktes. So werden dezentrale Stromerzeuger mit privaten PV-Anlagen und Kleinkraftwerken ebenso berücksichtigt wie die mögliche Flexibilität von Endkund:innen bezüglich der Wahl der Stromanbieter. Wiederum sieht die RL keine zwingend unbedingt von den Mitgliedstaaten zu erfüllende Ausstattungsquote mit Intelligenten Messgeräten vor, sondern macht diese von Bedingungen abhängig.

Unseres Erachtens bestehen lediglich dann keine sachlichen und rechtlichen Einwände gegen die Ausstattung mit Intelligenten Messgeräten, wenn diesen ausdrücklich zugestimmt wird oder besondere Konstellationen vorliegen, die dies technisch notwendig und sinnvoll machen, wie etwa eine eigene dezentrale Stromproduktion, ein erhöhter Strombedarf für eine Elektrofahrzeug-Ladestation oder der Wunsch nach kurzfristigen Anbieterwechsel-Optionen. Voraussetzung hierfür ist eine vorangehende umfangreiche und im Sinne der obigen Ausführungen angemessene Information für Endkund:innen.

In einer lebensnahen aktuellen Einschätzung zählt aber ein erheblicher, wenn nicht ein Großteil der österreichischen Bevölkerung nicht zu dieser gesonderten Kategorie von Endnutzer:innen. Somit ist der Entwurf dahingehend zu hinterfragen, ob nicht wieder eine weit überschießende Ausstattungsquote angestrebt wird, die vom Wunsch der Stromanbieter nach einfacherer Handhabung der Stromversorgung und Abrechnung motiviert sein mag, aber in einem nicht zu ignorierenden Spannungsverhältnis zu den damit verbundenen Eingriffen in Grundrechte steht.

Konkrete Forderungen zur Verbesserung:

- Im konkreten Entwurf sind Informationspflichten an Endkund:innen in § 41 festgehalten. Dabei hat der Netzbetreiber gemäß Abs 1 nur sehr eingeschränkte Informationspflichten vor dem Einbau des Intelligenten Messgerätes zu erbringen, weitere Informationen gemäß Abs 2 erst nach dem Einbau. Die Regulierungsbehörde hat weitere wichtige Informationen über das Potential der Messgeräte an Endkund:innen gemäß Abs 3 zu erbringen, wobei hier zum einen kein Zeitpunkt definiert und zum anderen nicht näher angegeben ist, welche Aspekte darunter zwingend zu verstehen sind. Unter Berücksichtigung der obigen Überlegungen ist dies unzureichend.

Wir sprechen uns daher für eine deutliche Nachbesserung der Informationspflichten aus, die Endkund:innen vor dem Einbau eines Intelligenten Messgerätes erteilt werden müssen, den bisherigen Abs 1 und 3 entsprechen und auch die Option des Opt-out beschreiben.

- Die Opt-out Option ist in § 42 Abs 2 vorgesehen und gegenüber der aktuellen Rechtslage sehr abgeschwächt: Dem Einbau des Intelligenten Messgerätes kann nur widersprochen werden, soweit kein Ladepunkt oder keine Wärmepumpe, Energiespeicher- oder Stromerzeugungsanlage oder andere mittels Verordnung zu bestimmte Anlage angeschlossen ist, und keine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage betrieben oder an einer Energiegemeinschaft teilgenommen wird. Unter den oben genannten Bedingungen wäre eine solche Einschränkung der Opt-out Option unseres Erachtens gerechtfertigt.

Liegen diese Ausschlussgründe aber nicht vor, so kann nach dem Entwurf einem Anschluss eines Intelligenten Messgerätes gar nicht widersprochen werden. Sondern es ist lediglich eine Konfiguration vorzunehmen, wonach keine Speicherung und Übertragung von Viertelstundenenergiewerten erfolgt. Nicht mehr vorgesehen sind die Beschränkungen des Fernzugriffs und der Abschaltungsmöglichkeit durch den Stromanbieter! Die im Entwurf enthaltene Opt-out Option ist aus den oben genannten Gründen völlig unzureichend, da die damit bewirkten Eingriffe in die Privatsphäre und Risiken für Endkund:innen nicht durch sachliche oder rechtlich übergeordnete Gründe rechtfertigbar sind. Wir fordern daher eine Abänderung des Gesetzestextes und damit auch der Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Determinierung weiterer Details dahingehend, dass Endkund:innen jedenfalls das Recht zur Ablehnung eines Intelligenten Mesgerätes zusteht, oder dass dieses zumindest dahingehend konfiguriert werden muss, wie es der aktuellen Rechtslage entspricht. Diese Option muss unabhängig von einer Ausstattungsquote bestehen.

18. Zu § 50. Direktleitungen:

Verpflichtung zur Entrichtung von Systemnutzungsentgelten verankern

§ 50 Abs 2 regelt, dass auch Direktleitungen zum Transport von elektrischer Energie unter gewissen Voraussetzungen verwendet werden dürfen. In den Erläuternden Bemerkungen ist hierzu festgehalten, dass bei Entnahme oder Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz entsprechende Systemnutzungsentgelte zu entrichten sind. Dieser Zusatz sollte jedenfalls auch direkt in den Gesetzestext übernommen werden.

19. Zu § 51. Peer-to-Peer Verträge:

Unsicherheiten bereinigen

§ 51 regelt die Anwendung von Peer-to-Peer Verträgen, wobei der Gesetzesentwurf hier viele Aspekte, insbesondere zur Abwicklung und Abrechnung offenlässt. Anzuraten wäre dahingehend, dass entweder hierzu nähere Verordnungen von Seiten der Regulierungsbehörde erlassen werden oder aber entsprechende Informationen auf der Seite der Regulierungsbehörde erhältlich sind. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass Peer-to-Peer Verträge auch so gestaltet und in der Praxis umsetzbar sein sollten, dass diese zwischen Endkund:innen ohne Zwischenschaltung oder Zuhilfenahme eines Dritten realisiert werden können.

20. Zu § 54. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft:

Räumliche Ausweitung der Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften

§ 54 Abs 3 regelt, dass eine Trägerorganisation Träger mehrerer lokaler oder regionaler Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften sein kann, sofern sich diese im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers und innerhalb eines politischen Bezirks befinden. Die Arbeiterkammer Tirol möchte auf den Umstand hinweisen, dass insbesondere auch Gemeinden vermehrt Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gründen – insbesondere auch auf Planungsverbands-Ebene. Planungsverbände sind dabei oft nach funktionalen Gesichtspunkten gegliedert und überschreiten dabei manchmal auch Bezirksgrenzen, weshalb es bei einer derartigen Begrenzung auf den politischen Bezirk zu Problemen kommen könnte.

21. Zu § 57. Diskriminierungsverbot für Lieferanten: Informationen zu möglichen Mehraufwendungen

Nach § 57 dürfen Stromversorgungsunternehmen gegenüber Kund:innen, die als Eigenversorger:innen an Peer-to-Peer Verträgen oder an Energiegemeinschaften teilnehmen, keine diskriminierenden Anforderungen, Verfahren oder Entgelte vorsehen. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch vor, dass für tatsächlich entstandene Mehraufwendungen seitens des Stromversorgungsunternehmens den Kund:innen entsprechende Kosten weiterverrechnet werden dürfen. Für Kund:innen wird es schwierig sein, derartige Kosten dem Wesen als auch der Höhe nach entsprechend objektiv beurteilen zu können. Deshalb regt die Arbeiterkammer Tirol an, dass die Regulierungsbehörde dafür entsprechende Informationen zur Notwendigkeit wie auch Durchschnittspreise für derartige Mehraufwendungen ausarbeiten und zur Verfügung stellen soll.

22. Zu § 59. Pflichten der Erzeuger: Konkretisierung der Begriffe „regelmäßig“ und „Teilkapazitäten“

§ 59 Abs 2 verpflichtet die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 20 MW, regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit von Stromerzeugungsanlagen an die Landesregierung zu übermitteln. Der Absatz enthält jedoch keine Konkretisierung, was unter „regelmäßig“ zu verstehen ist. Anzuregen wäre hierbei eine ähnliche Vorgehensweise wie im § 124 zu den Anzeigepflichten und Systemanalysen, wo ein jährlicher Stichtag im Gesetz verankert wird.

Weiters darf angemerkt werden, dass auch die in Abs 3 erwähnten „Teilkapazitäten“ nicht hinreichend genau definiert sind, bei deren Stilllegung eine Meldung zu erfolgen hat. So findet sich weder in den Begriffsbestimmungen noch in den Erläuternden Bemerkungen ein Hinweis darauf, was unter „Teilkapazität“ zu verstehen ist. Auch der darauf aufbauende § 124 über Anzeigepflichten und Systemanalysen enthält dazu keine weiteren Informationen. Um Missverständnisse in der Praxis vorzubeugen, sollte dieser Begriff hinreichend genau definiert werden.

23. Zu § 79. Vereinfachter Netzanschluss für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger und hocheffiziente KWK-Anlagen: Verursacherprinzip beim Tragen der Netzkosten

Abs 5 und 6 des § 79 sehen Ausnahmen zur Leistung eines Netzanschlussentgeltes für Anlagen erneuerbarer Energien bis zu einer Leistung von 20 kW vor. Mit dem Netzanschlussentgelt wird der Aufwand zur Herstellung eines Anschlusses oder zur Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbetreibers dem Netzbetreiber abgegolten. Durch die im § 79 Abs 5 und 6 beschriebenen Ausnahmen werden die dort für derartige Aufwände anfallenden Kosten auf andere Netzkund:innen abgewälzt. Das widerspricht unserer Ansicht nach dem Prinzip der verursachergerechten Kostentragung, weshalb sich die Arbeiterkammer Tirol gegen eine derartige Ausnahmeregelung ausspricht. Darüber hinaus darf nicht außer Acht gelassen werden, dass derartige Anlagen ohnehin meist Förderungen erhalten, die durch Umlageverfahren auch von Stromverbraucher:innen mitfinanziert werden.

24. Zu § 98. Netzentwicklungsplan für das Verteilernetz: Netzentwicklungspläne auch bei kleineren Verteilernetzbetreibern

Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet, dass auch auf Ebene der Verteilernetzbetreiber die Ausarbeitung von Netzentwicklungsplänen vorgesehen ist. Vor allem in Tirol zeigt sich aber, dass die Grenze von 50.000 angeschlossenen Zählpunkten zu hoch liegt. Denn in Tirol fungieren sowohl zahlreiche Stadtwerke als auch private Unternehmen als Netzanbieter, die das Kriterium der 50.000 Zählpunkte nicht überschreiten. Um einen besseren und sinnvollen

Überblick über angedachte Netzausbauprojekte und mittel- und langfristige Flexibilitätsoptionen erzielen zu können, spricht sich die Arbeiterkammer Tirol dafür aus, diese Grenze tiefer anzusetzen.

**25. Zu § 101. Geschlossene Verteilernetze:
Konkretisierung bei Ausnahmen zu geschlossenen Verteilernetzen**

Gemäß der Definition in § 101 Abs 1 sind Haushaltskund:innen von der Teilnahme an einem geschlossenen Verteilernetz ausgenommen. Abs 4 regelt hierzu Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind allerdings nicht hinreichend genau definiert. So ist weder klar, was unter „gelegentlich“ zu verstehen ist, noch unter einer „geringen Anzahl“. So legt der Begriff „gelegentlich“ den Schluss nahe, dass es sich nicht um einen dauerhaften Strombezug handeln dürfte, wobei Abs 4 explizit auch Haushaltskund:innen mit einem Beschäftigungsverhältnis zum Eigentümer des Verteilernetzes anführt. Hier wäre jedoch davon auszugehen, dass es sich um einen dauerhaften Strombezug handeln könnte. Um Missverständnisse in der Praxis vorzubeugen, wären entsprechende Konkretisierungen vorzunehmen.

**26. Zu § 106. Pilotprojekte für Erdkabel:
Konkretisierung zur Berichterstattung**

§ 106 Abs 1 regelt die Berichterstattung von Pilotprojekten im Bereich Erdkabel an das zuständige Klimaministerium. Aus unserer Sicht müsste der Paragraph dahingehend konkretisiert werden, in welchem zeitlichen Abstand regelmäßig zu berichten wäre.

**27. Zu § 107. Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb:
Konkretisierung der Voraussetzungen**

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zum witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb, da dieser die Dauerstrombelastbarkeit erhöht und zeitgleich Redispatchmaßnahmen reduziert. Das Fraunhofer Institut geht zudem davon aus, dass sich die Stromtragfähigkeit um bis zu 20 % erhöhen könnte. Diese Vorteile könnten sich bedingt durch den geringeren Aufwand für die Beschaffung von Ausgleichsenergie als auch durch die bessere Nutzbarkeit der Bestandsnetze positiv für Endkund:innen im Sinne von geringeren Kosten für die Netznutzung auswirken. § 107 regelt aktuell allerdings nicht, unter welchen Bedingungen ein Freileitungsbetrieb ermöglicht wird.

Die Arbeiterkammer Tirol vertritt die Ansicht, dass die Regulierungsbehörde hierzu eine entsprechende Verordnung zu erlassen hat, unter welchen einheitlichen Voraussetzungen (Qualität der Wetterprognosen und Simulationsmodelle, Standorte für Messsensorik entlang der Trassen, etc.) ein witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb möglich ist.

**28. Zu § 109. Netznutzungsentgelt und § 110. Netzverlustentgelt:
Tatsächliche Erbringung der Speicherung als Voraussetzung für die Befreiung**

In den §§ 109 und 110 sind Ausnahmen oder Vergünstigungen für systemdienstliche Energiespeicheranlagen vorgesehen. Diese können von der Regulierungsbehörde per Verordnung erlassen werden. In den Begriffsbestimmungen des § 6 Abs 1 Z 124 wird unter „systemdienstlich“ lediglich festgehalten, dass die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, Verbrauchsanlage oder Energiespeicheranlage zur Erbringung von Flexibilitätsleistungen vorliegen muss. Aus unserer Sicht ist jedenfalls sicherzustellen, dass auch eine Verpflichtung zur Erbringung derartiger Leistungen vorliegen muss, um eine Vergünstigung zu ermöglichen.

B. Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG)

Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet grundsätzlich den Schritt, den Begriff der Energiearmut erstmals gesetzlich zu definieren. Die vorliegende Definition entspricht zwar der gängigen

Literatur, es darf aber darauf hingewiesen werden, dass die Definition bei Krisen, wie bei der Energiekrise der vergangenen Jahre, nicht greift. So kann es bedingt durch spontane Preisanstiege sehr wohl dazu kommen, dass auch Haushalte, die über der Armutsgefährdungsschwelle von 1.392 Euro (2022) monatlich liegen, in Energiearmut geraten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Arbeiterkammer Tirol vor, auch die zwei Indikatoren „Haushalte mit einem Energiekostenanteil über 10 % bzw. 15 % des Haushaltseinkommens“, die im Nationalen Energie- und Klimaplan (Konsultationsentwurf S. 95) als Indikatoren für Energiearmut angeführt werden, aufzunehmen. Beide Indikatoren weisen keine definitorische Begrenzung durch die Armutsgefährdungsschwelle auf, wodurch diese auch dazu geeignet sind, im Krisenfall realistischere Daten zu liefern.

Zu einzelnen Bestimmungen im Detail:

1. Zu § 10. Verfahren:

Die ORF-Beitrags Service GmbH wird dazu ermächtigt, die Einkommensverhältnisse hinsichtlich der Unterstützungswürdigkeit im Falle der Energiearmut zu prüfen. Unschlüssig ist, warum die ORF-Beitrags Service GmbH für diese Prüfung über die Vollständigkeit der Angaben der im Haushalt lebenden Personen eine schriftliche Zustimmung benötigt, wenn zugleich die ORF-Beitrags Service GmbH bei Vorliegen berechtigter Zweifel ohnehin Einsicht in unterschiedliche Datenbanken nehmen darf. In den Erläuternden Bemerkungen finden sich hiezu keine näheren Angaben. Um Problemen in der Praxis vorzubeugen, regt die Arbeiterkammer Tirol an, entsprechend Klarheit zu schaffen. Dies kann durch Ergänzungen in den Erläuternden Bemerkungen oder durch Änderungen im Gesetzestext erfolgen.

2. Zu § 12. Abgeltung der Leistungen der ORF-Beitrags Service GmbH:

In §12 Abs 3 wird die GIS erwähnt, es dürfte sich hierbei um einen Übertragungsfehler handeln, denn gemeint sein dürfte die die ORF-Beitrags Service GmbH.

C. Energie-Control-Gesetz

Mit der Änderung des Energie-Control-Gesetzes werden im wesentlichen EU-Vorgaben umgesetzt, Begrifflichkeiten angepasst sowie die Aufgabengebiete der Regulierungsbehörde klarer definiert. Positiv festzuhalten ist, dass mit den Ergänzungen in § 35 nun erstmals auch die Regulierungsbehörde zur Amtshilfe an gewisse Institutionen (Bund, Länder, BWB, etc.) verpflichtet wird. Ebenfalls erfreulich ist der Umstand, dass aufgrund einer Ergänzung in § 36 Abs 3 die Regulierungsbehörde dazu verpflichtet wird, vor der Erlassung von Verordnungen ein öffentliches Begutachtungsverfahren unter Wahrung einer angemessenen Frist durchzuführen.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge und Forderungen in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

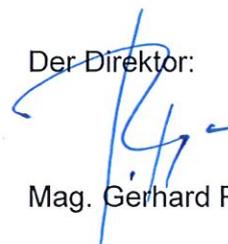
mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

